



## Rule by Law statt Rule of Law

### Das chinesische Rechtsstaatskonzept als Herausforderung für Deutschland und Europa

*Daniel Kempken*

- › Die Volksrepublik China hat unlängst einen Fünfjahresplan über den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit (2020 bis 2025) verabschiedet.
- › Das chinesische Rechtsstaatskonzept widerspricht in zentralen Punkten dem europäischen Verständnis von Rechtsstaat.
- › Erklärtes Ziel ist Rule by Law anstelle von Rule of Law. China will international für ein solches, von einem autokratischen Grundverständnis geprägtes Rechtssystem werben.
- › Deutschland und Europa sollten diesen Vorstellungen in der internationalen Debatte aktiv entgegenreten.
- › Ein weiteres Gegengewicht sollte durch verstärkte Rechtsstaatsförderung mit unseren Partnerländern gesetzt werden.
- › Doch auch die bestehende Rechtszusammenarbeit mit China selbst sollte in angepasster und zielgerichteter Form fortgeführt werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Der chinesische Fünfjahresplan .....	2
2. Eine aktive Rolle in der internationalen Debatte .....	3
3. Rechtsstaatsförderung in den Partnerländern verstärken .....	4
4. Rechtszusammenarbeit mit China in zielgerichteter Form weiterführen .....	4
Impressum .....	8

Die Volksrepublik China hat unlängst einen Fünfjahresplan über den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit (2020 bis 2025) verabschiedet. Das darin zum Ausdruck gebrachte Rechtsstaatskonzept widerspricht in zentralen Punkten dem europäischen Verständnis von Rule of Law. Erklärtes Ziel ist Rule by Law. Zu diesen autokratisch geprägten Vorstellungen sollte Deutschland sowohl in der internationalen Debatte als auch durch verstärkte Rechtsstaatsförderung mit unseren Partnerländern ein Gegengewicht setzen. Gleichzeitig sollte die Rechtszusammenarbeit mit China selbst in angepasster und zielgerichteter Form fortgeführt werden.

### 1. Der chinesische Fünfjahresplan

Am 10. Januar 2021 verabschiedete das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas den ersten Fünfjahresplan über den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit (2020 bis 2025). Zentraler Begriff und Ziel des Plans ist eine sozialistische Rechtsstaatlichkeit chinesischer Prägung.<sup>1</sup> Entsprechend dieser Grundausrichtung trägt er eine Auffassung von Rechtsstaatlichkeit in sich, die in sehr grundsätzlichen Aspekten von unserem Rechtsstaatsverständnis abweicht und unseren Interessen widerspricht.<sup>2</sup> Die Differenzen beziehen sich hauptsächlich auf die Rechtsbeziehungen zwischen Staat beziehungsweise Partei und Bürgerinnen und Bürgern.<sup>3</sup>

Aus den politischen Streitfragen der letzten Jahre wissen wir, dass in China ein völlig anderes Verständnis von Menschenrechten und demokratischen Prinzipien besteht. Daten- und Persönlichkeitsschutz werden Social-Rating-Mechanismen untergeordnet. Entsprechend ist auch das Rechtsstaatskonzept ausgerichtet. Das Konzept der Partei über die Rechtsstaatlichkeit „fazhi“ (法治) oder „yifa zhiguo“ (依法治国) könnte man als „Regieren im Einklang mit dem Gesetz“ oder als „auf dem Gesetz basierendes Regieren“ übersetzen.<sup>4</sup>

Die Begrifflichkeit des „Rechtsstaats chinesischer Prägung“ wird in dem Konzept durchgehend hervorgehoben.<sup>5</sup> Damit wird bewusst ein politischer, sprachlicher und juristischer Kontrapunkt gegenüber unserer Terminologie gesetzt.

Die ohnehin schwierig zu übersetzenden chinesischen Rechtsbegriffe müssen immer im Kontext der herrschenden Ideologie und Rechtstradition der Volksrepublik gesehen und interpretiert werden.<sup>6</sup> Gewaltenteilung/Unabhängigkeit der Justiz werden genauso abgelehnt wie Grundrechte im Sinne von Abwehr- beziehungsweise Freiheitsrechten von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Staat. Stattdessen wird die Aufrechterhaltung der zentralisierten und einheitlichen Führung der Kommunistischen Partei betont.<sup>7</sup>

Dieser grundsätzliche Widerspruch zu unseren Rechtsvorstellungen ist nichts Neues. Die Entwicklung des chinesischen Rechts hat in den letzten Dekaden stets auf einer Mischung aus konfuzianischen und sozialistischen Prinzipien beruht.<sup>8</sup> Im 21. Jahrhundert kommt hinzu, dass digitale Systeme in wichtigen Teilbereichen die Entscheidungen einer unabhängigen Justiz ersetzen sollen.

Widerspruch zu  
unseren Werten und  
unseren Interessen

Führungsanspruch  
der Partei statt  
Freiheitsrechte

Rule by Law tritt an die Stelle von Rule of Law.<sup>9</sup> Das Recht wird als Instrument der Regierungsführung beziehungsweise als Regierungstechnik<sup>10</sup> der Kommunistischen Partei angesehen. Das Rechtssystem steht unter der Aufsicht und Leitung der Partei.

Im Bereich des reinen Privatrechts werden von der Rechtswissenschaft allerdings auch allgemeingültige Verbesserungen wie die Hinwendung zu internationalen Standards und zu regelkonformem Handeln wahrgenommen.<sup>11</sup>

Nach dem Fünfjahresplan ist es erklärtes Ziel, international für Rechtsstaatlichkeit chinesischer Prägung zu werben. Dabei setzt China auf die Mitwirkung in Gremien der Vereinten Nationen, internationale Kooperation, Rechtsstaatsdialoge, Austauschprogramme und neue Schiedsgerichtsverfahren. Diese Ankündigung sollte in Europa genauer betrachtet werden. Denn durch das Konzept gewinnt die Rechtsentwicklung in China eine neue Dimension. Ein bisher bestehender, internationaler Konsens im Rechtsstaatsbereich wird offen infrage gestellt.

Ein internationaler  
Konsens wird  
infrage gestellt.

---

Das Konzept hat einen Umsetzungshorizont von 15 Jahren. Bis 2025 soll ein sozialistisches Rechtsstaatlichkeitssystem chinesischer Prägung Gestalt annehmen und bis 2035 grundsätzlich ausgebildet sein.<sup>12</sup> In diesem Zeitraum sind die Pläne indes vielfältigen Einflüssen von innen und außen ausgesetzt. Europa und insbesondere Deutschland sollten die Zeit nutzen und sich aktiv für die Aufrechterhaltung des bisherigen Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Dazu gibt es drei Wege:

## 2. Eine aktive Rolle in der internationalen Debatte

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs verloren sozialistische Rechtssysteme an Bedeutung. Es verstetigte sich ein von den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der EU und den USA geprägtes, weltweites Verständnis von Rechtsstaatlichkeit, dem Werte und Grundsatzentscheidungen wie Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz, Menschenrechte und Gleichheit vor dem Gesetz zugrunde liegen. Zuletzt wurde dies im Jahre 2012 durch die VN-Resolution A-RES-67-1 (Declaration of the High Level Meeting of the General Assembly on the Rule of Law at the National and International Levels) bekräftigt.<sup>13</sup>

Im Jahre 2015 zeichnete sich bei den Diskussionen über die Agenda 2030 und SDG 16 ein beginnender Systemkonflikt ab. Der Kompromiss war, nicht Rechtsstaatlichkeit im Sinne von Rule of Law als Ziel festzulegen, sondern Zugang zum Recht, eine Formulierung, die auch mit den chinesischen Vorstellungen von Rule by Law in Einklang gebracht werden kann.<sup>14</sup> Der bis dato weitgehend anerkannte Rechtsstaatsbegriff wurde in der Folgezeit zunehmend infrage gestellt. China ist hierbei der prominenteste, durch den neuen Fünfjahresplan auch der eindeutigste und gleichzeitig wirkmächtigste Fall.

Ein Systemkonflikt  
zeichnet sich ab.

---

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit in den Vereinten Nationen offenbart bei näherem Hinsehen definitorische Uneinigkeit und entsprechende terminologische Unschärfen.<sup>15</sup> Dies eröffnet Möglichkeiten, Begrifflichkeiten bis hin zu Fragen des Grundverständnisses zu verändern. An dieser Schwachstelle kann der chinesische Fünfjahresplan ansetzen, indem er seine abweichenden Rechtsvorstellungen offensiv dagegensetzt.

Bei den künftigen Verhandlungen im internationalen Bereich gilt es daher, das bestehende, von den Vereinten Nationen verabschiedete Bild von Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten beziehungsweise zu verteidigen. Hierbei muss vor allem beachtet werden, dass die chinesi-

Bekräftigung von  
Rule of Law nötig

---

sche Seite bei der Werbung für ihre abweichenden Vorstellungen ebenfalls den Begriff der Rechtsstaatlichkeit verwendet, aber etwas anderes darunter versteht.<sup>16</sup>

Verhandlungstechnisch ist für künftige Erklärungen von zentraler Bedeutung, klare Bezüge zu den bestehenden, bisher unstrittigen Formulierungen herzustellen und diese nach Möglichkeit zu bekräftigen. Dies erfordert neben rechtsvergleichendem Sachverstand besondere Achtsamkeit im Hinblick auf unterschiedlich verwendete Terminologie. Selbst grundlegende Begriffe wie Recht oder Gericht können nicht einfach aus dem Chinesischen übersetzt und in ihrem Sinngehalt eins zu eins erfasst werden.<sup>17</sup>

### 3. Rechtsstaatsförderung in den Partnerländern verstärken

China will ausweislich seines Fünfjahresplans verstärkt bilaterale Rechtszusammenarbeit betreiben und dabei für seine Art der Rechtsstaatlichkeit werben. Besondere Aktivitäten sind in den Ländern zu erwarten, die Teil des großangelegten Investitionsprojektes der Neuen Seidenstraße sind.

So erwartet China von seinen Partnerländern, dass sie sich der chinesischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Bereits jetzt werden Juristinnen und Juristen aus befreundeten Ländern oder Parteien eingeladen und geschult.

Diese Bemühungen werden nicht in allen Ländern auf taube Ohren stoßen. Die Systemkonkurrenz wird an Kontur gewinnen. Daher werden Kooperationen auf der Grundlage europäisch geprägter Rechtsstaatlichkeit wichtiger denn je sein.

Der Bericht über die Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung (Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern<sup>18</sup>) zeigt, dass die deutsche Rechtsstaatsförderung gut funktioniert. Dabei sind unsere Juristinnen und Juristen nicht allein Fachkräfte im Sinne klassischer Entwicklungszusammenarbeit.

Sie sind immer auch Botschafter unseres Rechtsstaatsverständnisses; sie können sowohl durch Beratung als auch durch Dialog Überzeugungsarbeit leisten. Auf diese Weise ist es möglich, in unseren Partnerländern ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht zu anderen Rechtsstaatsvorstellungen zu setzen.

### 4. Rechtszusammenarbeit mit China in zielgerichteter Weise weiterführen

Gegen eine weitere Zusammenarbeit mit China scheint zu sprechen, dass man damit ein System unterstützen und legitimieren würde, welches dem Schutz der Menschenrechte, unseren Werten und Interessen diametral entgegensteht. In der Tat würde Deutschland mit einer Beendigung der Zusammenarbeit ein klares politisches Signal setzen. Doch es steht zu befürchten, dass ein solches Signal schnell verpuffen würde.

Eine derartige Vorgehensweise könnte sogar im Interesse der chinesischen Seite liegen. Schließlich hat China selbst sowohl den Menschenrechtsdialog mit Deutschland als auch den Rechtsstaatsdialog mit der Europäischen Union von sich aus beendet. Umso wichtiger ist es für uns, im Gespräch zu bleiben. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, Austausch und Zusammenarbeit so weit wie möglich an einer eigenen Agenda zu orientieren.

Europäische  
Rechtskooperation ist  
wichtiger denn je.

Eine Beendigung der  
Rechtszusammen-  
arbeit mit China wäre  
kontraproduktiv.

Neben den dargestellten, sehr grundsätzlichen Differenzen enthält das chinesische Rechtsstaatskonzept Zielsetzungen, die teilweise mit unseren Vorstellungen übereinstimmen beziehungsweise in unserem Interesse liegen können: Dies sind zum Beispiel der Abbau von Willkür und Effizienz der Justizsysteme, ein verlässliches Zivilrecht oder die Digitalisierung der Justiz sowie die Regulierung der Digitalwirtschaft, des Internetfinanzwesens und der Künstlichen Intelligenz, auch die Zuwendung zu internationalen Standards und die Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>19</sup>

In diesen Teilbereichen kann ein Rechtsstaatsdialog für beide Seiten nützlich sein. Rechtssicherheit im Zivil- und Handelsrecht ist beispielsweise im Interesse deutscher Unternehmen. Aus dem Rechtsstaatsdialog wissen wir, dass China im Bereich der Rechtsdienstleistungen in den letzten beiden Dekaden Beeindruckendes geleistet hat. Bei den genannten Themen können sich daher trotz aller Differenzen wertvolle Anregungen für die eigene Justizentwicklung aus dem Dialog mit dem anderen System ergeben.

Auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung tritt China seit 2014 international mehr und mehr in Erscheinung. Dieses Engagement erscheint nicht unproblematisch. Einerseits haben die internen Antikorruptionskampagnen eine starke autoritäre Komponente der politischen Kontrolle. International liegen die chinesischen Interessen vor allem bei dem Vorgehen gegen transnationale Kriminalität und Geldwäsche, bei der Auslieferung von Straftätern und der Rückführung gestohlener Güter. Diese Punkte sind auch in unserem Interesse. Die wesentliche Rolle der Zivilgesellschaft wird dabei allerdings von der Volksrepublik weitgehend geleugnet. Zusammengefasst birgt das chinesische Engagement gegen Korruption sowohl Risiken als auch Chancen im multilateralen Bereich, die nicht ungenutzt bleiben sollten.<sup>20</sup>

Unsere Einflussmöglichkeiten auf die chinesische Justiz mögen gering sein; doch sie sind vorhanden. Immerhin wurden in der Vergangenheit etwa zehn Prozent aller chinesischen Richterinnen und Richter von unseren Fortbildungs- und Dialogprogrammen erreicht. Das chinesische Recht enthält neben grundsätzlichen Festlegungen, die den sozialistischen Rechtsordnungen entnommen sind, viele Elemente des anglo-amerikanischen und des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, insbesondere aus dem deutschen Recht. Für die Zukunft eröffnet sich gerade bei der Ausbildung von Richterinnen und Richtern allerdings ein Zielkonflikt. Es muss vermieden werden, ein Unterdrückungssystem zu legitimieren und seine Effizienz zu steigern.

Profunde Kenntnisse über das chinesische Rechtssystem sowie Sinn und Zweck intendierter Rechtsänderungen haben einen kaum zu unterschätzenden Wert in der internationalen Debatte. Solche Erkenntnisse können nicht allein aus wissenschaftlichen Studien und der rechtsvergleichenden Lehre gewonnen werden. Austausch und Zusammenarbeit erschließen ein vollständigeres Bild der tatsächlichen Situation. Derartiges Hintergrundwissen verbessert unsere Verhandlungsposition. Hierbei sollte eine Art von „Frühwarnsystem“ für chinesische Rechtsprozesse entwickelt werden, die auf die internationale Gemeinschaft zukommen werden.

Wir benötigen eine zielgerichtete Kooperation mit China, bei der die eigenen Interessen und Werte weiter in den Vordergrund rücken sollten. Insbesondere darf es nicht in erster Linie darum gehen, Expertise zur Verfügung zu stellen. Es sollte einen Austausch auf Augenhöhe geben, welchen wir für die deutsche und europäische China-Politik nutzen können.

Das chinesische  
Engagement gegen  
Korruption – ein zwei-  
schneidiges Schwert

Die Balance finden  
und die chinesischen  
Rechtsentwicklungen  
besser verstehen.

Je besser wir das chinesische Rechtssystem und seine Funktion im politischen Gesamtzusammenhang verstehen, umso besser können wir uns im internationalen Diskurs aufstellen und unsere Interessen im Sinne von europäischem Rule of Law zur Geltung bringen. Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge ist eine gezielte Kooperation mit der chinesischen Justiz kein Fehler, sondern eine notwendige Auseinandersetzung mit einem konkurrierenden System.

**Hinweis:** Die Ausführungen des Autors beruhen auf Sekundärliteratur. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder und baut auf einem Text auf, den der Autor im Juli 2021 in englischer und spanischer Sprache im Blog der Due Process of Law Foundation in Washington veröffentlicht hat: <https://dplfblog.com/2021/08/04/the-rule-of-law-concept-of-the-peoples-republic-of-china-a-great-challenge/>

- 1 Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland, 12. Januar 2021, online unter: <http://de.china-embassy.org/det//zgyw/t1845928.htm> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 2 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 3 Kwan, Martin, China's Rule of Law Development: The Increasing Emphasis on Internationalization of Legal Standards and the Horizontal Rule of Law, online unter: <https://www.nyujiip.org/chinas-rule-of-law-development-the-increasing-emphasis-on-internationalization-of-legal-standards-and-the-horizontal-rule-of-law/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 4 Oud, Malin, Rule of Law, online unter: <https://decodingchina.eu/rule-of-law/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 5 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 6 He, Xin, (Non)legality as Governmentality in China, University of Hong Kong Faculty of Law Research Paper 2020/035, 28. Mai 2020, online unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3612483](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3612483) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 7 Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland, 12. Januar 2021, online unter: <http://de.china-embassy.org/det//zgyw/t1845928.htm> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 8 von Senger, Harro, Einführung in das chinesische Rechtssystem und Rechtsverständnis, 1997, online unter: <https://www.freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:7244/datastreams/FILE1/content> [letzter Zugriff am 21.09.21]; Li, Eric, American Affairs – China and the Rule of Law, 2019, online unter: <https://americanaffairsjournal.org/2019/08/china-and-the-rule-of-law/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 9 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [21.09.21]; Kwan, Martin, China's Rule of Law Development: The Increasing Emphasis on Internationalization of Legal Standards and the Horizontal Rule of Law, 16. Februar 2021, online unter: <https://www.nyujiip.org/chinas-rule-of-law-development-the-increasing-emphasis-on-internationalization-of-legal-standards-and-the-horizontal-rule-of-law/> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 10 He, Xin, (Non)legality as Governmentality in China, University of Hong Kong Faculty of Law Research Paper 2020/035, 28. Mai 2020, online unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3612483](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3612483) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 11 Ebd.
- 12 Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland, 12. Januar 2021, online unter: <http://de.china-embassy.org/det//zgyw/t1845928.htm> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 13 United Nations, Declaration of the High-level Meeting of the General Assembly on the Rule of Law at the National and International Levels A/RES/67/1, 30. November 2012, online unter: <https://www.un.org/ruleoflaw/files/A-RES-67-1.pdf> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 14 McIntosh, Lauren, SDG 16: The Rule of Law at a Crossroad, ILAC Policy Brief 1, 2019, online unter: <http://www.ilacnet.org/wp-content/uploads/2019/10/ILAC-Policy-Brief-1.pdf> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 15 Arajärvi, Noora, The Rule of Law in the 2030 Agenda, KFG Working Paper series, Nr. 9, 2017, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2992016](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2992016) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 16 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [letzter Zugriff am 21.09.21]; He, Xin, (Non)legality as Governmentality in China, University of Hong Kong Faculty of Law Research Paper 2020/035, online unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3612483](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3612483) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 17 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [letzter Zugriff am 21.09.21]; He, Xin, (Non)legality as Governmentality in China, University of Hong Kong Faculty of Law Research Paper 2020/035, 28. Mai 2020, online unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3612483](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3612483) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 18 Bundesregierung, Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern – Bericht über die Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung, März 2021, online unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2451522/1affc7f36ad-7c487e2390c3aa8c834e9/210330-umsetzungsbericht-krisenleitlinien-data.pdf> [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 19 Rudolf, Moritz, Xi Jinpings „Rechtsstaatskonzept“ – Neue Substanz im Systemkonflikt mit China, SWP-Aktuell 2021/ A 30, 1. April 2021, online unter: <https://www.swp-berlin.org/publikation/china-xi-jinpings-rechtsstaatskonzept/> [21.09.21]; He, Xin, (Non)legality as Governmentality in China, University of Hong Kong Faculty of Law Research Paper 2020/035, 28. Mai 2020, online unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3612483](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3612483) [letzter Zugriff am 21.09.21].
- 20 Lang, Bertram, China and global integrity-building: Challenges and prospects for engagement, U4 Issue 2019:7, online unter: <https://www.u4.no/publications/china-and-global-integrity-building-challenges-and-prospects-for-engagement.pdf> [letzter Zugriff am 21.09.21].

## Impressum

### Der Autor

Daniel Kempken ist freier Berater für Rechtsstaatsförderung und Antikorruption. Von 2017 bis 2019 war er Referatsleiter für Governance, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Ferdinand A. Gehringer

Referent Rechtsstaatsdialog und Völkerrecht

Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3460

M +49 151 / 65 261 391

[ferdinand.gehringer@kas.de](mailto:ferdinand.gehringer@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2021, Berlin

Gestaltung & Satz: yellow too, Pasiak Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-993-0



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© stock.adobe.com/Mirko